

Meine persönliche Unabhängigkeitserklärung

FDP Hamburg
Rothenbaumchaussee 1

20148 Hamburg

oder per Fax an:
 (040) 30 99 88 - 31

für Rückfragen:
 Telefon (040) 30 99 88 - 0
 E-Mail info@fdp-hh.de

Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der FDP. Ich erkläre, dass ich keiner mit der FDP in Konkurrenz stehenden Partei oder Vorfelddorganisation angehöre und bereit bin, einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung (*siehe folgende Seite*) zu bezahlen.

Vorname: _____ Name: _____

Straße, Nr.*: _____

PLZ, Ort*: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____

Beruf: _____ Mobiltelefon: _____

Tel. privat: _____ Fax privat: _____

Tel. dienstlich: _____ Fax dienstlich: _____

E-Mail: _____ Nationalität: _____

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Ich habe auch Interesse an den Jungen Liberalen, bitte schicken Sie mir einen Aufnahmeantrag: JA NEIN
 Ich habe auch Interesse an den Liberalen Frauen, bitte schicken Sie mir einen Aufnahmeantrag: JA NEIN

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die FDP bis auf Widerruf, den monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ Euro jährlich mittels Lastschrift einzuziehen. (*Berechnungsgrundlage für die Höhe des Mitgliedsbeitrages siehe folgende Seite*)
 Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des Konto führenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen sind bei Lastschriften ausgeschlossen. Änderungen dieser Kontoverbindung teile ich der FDP zeitnah mit.

Kto.-Inhaber: _____ Kto.-Nummer: _____

Geldinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutz

Die FDP verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Angaben zur Person ausschließlich für interne Zwecke der Partei. Nach § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf dies Ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung, die Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in die FDP erteilen. Es wird zugesichert, dass Ihre Daten unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Auszug aus der Finanzordnung

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

(beschlossen auf dem a.o. BPT in Mannheim vom 10. bis 12. Mai 2002, geändert auf dem 56. Ord. BPT am 5. Mai 2005)

§8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender Euro-Einkommensstaffel sind *monatlich mindestens* zu entrichten:

A	bis 2.600 Euro	8,00 Euro	(entspricht 96 Euro jährlich)
B	2.601 bis 3.600 Euro	12,00 Euro	(entspricht 144 Euro jährlich)
C	3.601 bis 4.600 Euro	18,00 Euro	(entspricht 216 Euro jährlich)
D	über 4.600 Euro	24,00 Euro	(entspricht 288 Euro jährlich)

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,
 abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§9 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§11 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

Steuerliche Informationen

Mitgliedsbeiträge und Spenden an eine Partei werden als Zuwendungen zusammengefasst und können steuerlich geltend gemacht werden: als Privatperson bis zu 3.300 EUR im Jahr, bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 6.600 EUR.

Für die ersten 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro werden Ihnen nach § 34g EstG 50% der Summe der Zuwendungen von der Steuerschuld abgezogen, d.h. Sie erhalten exakt die Hälfte vom Finanzamt zurück. Darüber hinaus gehende Beiträge können Sie erneut bis zur Höhe von 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro nach § 10b EstG in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgabe geltend machen. Sie reduzieren die Steuerzahlung folglich in Abhängigkeit Ihres individuellen Steuersatzes. Eine Quittung geht Ihnen am Anfang des Folgejahres automatisch zu.